

Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Nutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 15.04.2013

Präambel

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind elementare Bildungseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ihre Nutzung wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Jede Kindertageseinrichtung führt ihre Bildungsarbeit nach einem eigenen einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch. Es besteht nicht der Anspruch auf ein bestimmtes Konzept.
- (2) Im Vordergrund steht bei der Arbeit in der Einrichtung eine fundierte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Erziehungs- und Bildungsangebote fördern das Kind in altersgemischten Gruppen in seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, führen das Kind zur Selbstständigkeit, wecken die Lernfreude und Kreativität.
- (3) Eine fördernde und sinnvolle Arbeit ist nur in enger Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Einrichtung möglich. Ein diesbezüglicher Austausch an Informationen findet regelmäßig statt. Dazu dienen unter anderem die Zusammenkünfte mit den Eltern.
- (4) Die Arbeit in diesen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den jeweiligen geltenden Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII.

§ 3 Aufnahme

- (1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen (§ 10 Nr. 1 KiBiz).
- (2) In den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu informieren (§ 10 Nr. 2 KiBiz).
- (3) Der Besuch der städtischen Kindertageseinrichtung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Das Kind kann den Kindergartenplatz solange in Anspruch nehmen, wie es im Rheinisch-Bergischen-Kreis seinen Wohnsitz hat. Es bedarf jedoch der Zustimmung des jeweils örtlichen Jugendamtes, wenn der Wohnsitz außerhalb von Wermelskirchen ist.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit orientiert sich an dem tatsächlichen Bedarf der einzelnen Einrichtung und wird jedes Jahr durch eine Bedarfsabfrage bei den Erziehungsberechtigten neu ermittelt. Die Verweildauer eines einzelnen Kindes soll, unabhängig von den Öffnungszeiten der Einrichtung, dem Alter des Kindes angemessen sein.
- (2) Die Eltern haben die Pflicht ihr Kind nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen.
Kommen Eltern ihrer Pflicht, die Kinder am Ende des Kindergarten-tages zu übernehmen nicht nach und verursachen sie dadurch Aufwendungen für die Beaufsichtigung des Kindes außerhalb der gebuchten Betreuungszeit, behält die Stadt sich vor, entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Schließungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in den Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen geöffnet und werden nur zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Darüber hinaus hat jede Einrichtung zwei pädagogische Tage. Weiterhin können die Kindertageseinrichtungen aus betrieblichen Gründen ganz oder stundenweise geschlossen werden, wie z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Krankheiten des Personals, Renovierung, Betriebsausflug, Personalversammlungen usw.
- (2) Die pädagogischen Tage werden zu Beginn des Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport in Absprache mit der Einrichtung festgelegt.
- (3) Sofern die Kindertageseinrichtung aus Gründen der Renovierung, des Betriebsausfluges oder Personalversammlungen ganz oder für einen Teil des Tages geschlossen wird, werden die Erziehungsberechtigten hierüber 2 Wochen im Voraus informiert.
- (4) Bei nachgewiesener Notlage wird ein Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten.

§ 6 Elternbeitrag / Essensgeld

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden gemäß der Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung der Elternbeiträge zur Betreuung von Kindern erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der gebuchten Betreuungszeiten kann die Stadt für jede angefangene Stunde einen Beitrag von 10 € erheben.
- (3) Für die Verpflegung der Kinder über Mittag wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Diese Kosten fallen zusätzlich zu dem Elternbeitrag an.
- (4) Bei Nichtentrichtung des Elternbeitrages und/oder der Verpflegungskosten kann der Platz gekündigt werden.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die MitarbeiterInnen sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen beginnt erst, wenn die Kinder in die Obhut des pädagogischen Personals übergeben wurden.

- (2) Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder nach Ende der Betreuungszeit ordnungsgemäß aus ihrem Aufsichtsbereich wieder den Eltern zu übergeben. Als ordnungsgemäß wird grundsätzlich nur die Übergabe an Eltern bzw. eine autorisierte Person angesehen. Falls die Erziehungsberechtigten Dritte beauftragen, das Kind aus der Einrichtung abzuholen, ist von diesen eine schriftliche Erklärung (mit Angabe des Namens der beauftragten Person) vorzulegen. Handelt es sich dabei um ein Geschwisterkind, bzw. um ein minderjähriges Kind, beträgt das Mindestalter 12 Jahre. Die Erzieherin ist für Übergabe an einen Sorgeberechtigten oder an einen Beauftragten verantwortlich und hat deshalb das Kind nur an Personen abzugeben, die dieser Aufgabe gewachsen sind.
- (3) Falls Eltern oder von den Eltern beauftragte Personen „ihr Kind“ bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung.
- (4) Sofern Ihre Einwilligung erteilt ist, kann das Kind in der Kindertageseinrichtung fotografiert oder gefilmt werden. Die Bilder können in der Einrichtung, die das Kind besucht, öffentlich gezeigt werden.
- (5) Sollte das Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss dies ab dem 1. Tag der Einrichtung mitgeteilt werden.

§ 8 Versicherungen

- (1) Kinder, die die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Wermelskirchen besuchen, sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert, die ihnen auf dem direkten Hin- und Rückweg oder während der Betreuungszeit zustoßen. Jeder Unfall ist sofort nach bekannt werden zu melden.
- (2) Eine Haftpflichtversicherung zugunsten der betreuten Kinder besteht nicht. Für Sachschäden (Brille, Kleidung, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.
- (3) Während allen Veranstaltungen, die im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, wie Ausflüge, Fahrten, Feste, Besichtigungen, auch außerhalb des Grundstückes, sind die Kinder durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

§ 9 Haftung

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen.
- (2) Es bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der Einrichtung, Geld, Wert- und Spielsachen in die Kindertageseinrichtung mitzubringen. Dazu gehören auch Fahrräder, Dreiräder, Roller, Rollschuhe u.ä.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Erkrankung eines Kindes muss der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bei Verdacht auf Krankheit ist die Leiterin berechtigt, das Kind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.
- (2) Ist das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, kann die Leiterin die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen.
- (3) Für folgende meldepflichtige Krankheiten ist ein ärztliches Attest vorzulegen: Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingt hämorrhagisches Fieber, ansteckende Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose,

Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Ruhr, infektiöse Gastroenteritis, wiederholten Befall von Kopfläusen.

- (4) Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen ist nicht berechtigt Medikamente an Kinder zu verabreichen. Eine Ausnahme ist nur bei chronisch kranken Kindern, nach ärztlicher Bescheinigung möglich.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Personenberechtigten können den Betreuungsvertrag bis zum 10. zum Ende des Monats kündigen.
- (2) Für Vorschulkinder endet der Vertrag im Jahr der Einschulung zum Ende des Kindergartenjahres (Kindergartenjahr 01.08. – 31.07.). Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die Stadt Wermelskirchen vor. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung. Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Lokalpresse erfolgte am 18.04.2013.)